

Gemeinde

Karlsfeld



# Schutz- und Hygienekonzept zu Coronavirus SARS-CoV-2

Hallenbad Karlsfeld

Stand 15.10.2020

# Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS vom 16. April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

## Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für Schwimmbäder die

- in einem Gebiet liegen, in dem vor dem Hintergrund einer Virusepidemie besondere Anordnungen des örtlichen Gesundheitsamtes gelten,
- in einem Gebiet liegen, das vor dem Hintergrund einer Virusepidemie vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft wird,
- betrieben werden, wenn Deutschland in einem Gebiet liegt, für das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Pandemiefall erklärt wird oder
- unter einer abflauenden Ansteckungswelle unter Berücksichtigung behördlicher Verordnungen betrieben werden.

## Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht

Schwimmbäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf extrem hohe Luftwechselzahlen ausgelegt und lassen sich häufig auch mit 100 % Außenluft betreiben. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

*(DGfdB Pandemieplan Bäder Version 3.0 v. 2. Juni 2020)*

# **Verantwortlich für das Schutz- und Hygienekonzept des Hallenbades Karlsfeld**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Stefan Kolbe</b>
<b>Sachgebietsleitung (Bauamt)</b>	<b>Frau Theresia Schindler</b>
<b>Leitender Schwimmmeister</b>	<b>Herr Helmut Gellermann</b>
<b>Unterstützung durch:</b>	<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit extern</b> <b>Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin,</b> <b>Prävention Fa. ASAM praevent GmbH</b>
<b>Erstellt am</b>	<b>14.10.2020</b>
<b>Erstellt von</b>	<b>Herr Helmut Gellermann/Frau Theresia Schindler</b>

**Karlsfeld, den 15.10.2020**

**Stefan Kolbe**  
1. Bürgermeister

## 1. Maßnahmenkonzept

### Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen.

### Maßnahmen

- Maßnahmenkonzept erarbeiten durch das Hallenbadpersonal unter Einbezug der aktuell geltenden Vorgaben.
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit von ASAM praevent GmbH sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen

Vom Zutritt des Hallenbades ist generell folgender Personenkreis ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
- Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste im Hallenbad während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Anlage zu verlassen.
- Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

## 1. Maßnahmenkonzept

### Organisatorisch

- Hausordnung mit Covid spezifischen Regeln/Maßnahmen ergänzen.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste einrichten (Kassensystem, ggf. Personal)
- Die Gemeinde schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigt dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten.  
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.
- Die Gemeinde kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Besucher.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. bzw. Adresse) einer Person je Hausstand und Tag des Aufenthaltes zu führen. Eine Weitergabe dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Besucher wird bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise informiert.
- Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Beschäftigten kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

## 2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

### Vorgaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

## 2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

### Maßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (min. 1,5 m, besser 2 m) zu anderen Personen halten
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden sind Mund-Nase-Bedeckung zu tragen oder mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren
- Ausreichende Schutzabstände (sollen) müssen auch am Arbeitsplatz (z. B. Büro, Aufenthaltsraum) eingehalten werden

### Reinigung und Desinfektion

- Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen anzupassen, z. B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen. Verstärktes Augenmerk ist auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z. B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene zu legen. Es wird dazu auf den bereits vor der Coronapandemie gültigen Hygieneplan der Reinigungsfirma (Fa. Hergl) verwiesen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.
- Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult.
- Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung, sowie die Regelungen zur Maskenpflicht erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards inkl. der Hygienestandards.
- Auf das Verleihen von Ausrüstung z. B. Schwimmhilfen ist zu verzichten bzw. eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.

## 3. Besucher

### Vorgaben

Beschäftigte und Besucher müssen ausreichend Abstand untereinander halten. Wo dies durch Maßnahmen nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

## Maßnahmen

- Ein Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren ist umzusetzen.
  - Im Treppenhaus (Kasse) ist der Zugang links und der Ausgang rechts gut sichtbar zu markieren.
  - Abstandsmarkierungen gut sichtbar auf dem Boden anbringen.
- Die Maximalzahl der gleichzeitig anwesenden Gäste errechnet sich anhand der Anzahl der verfügbaren Garderobenschränke (50 Prozent bis max. 2/3 Belegung).
  - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.
  - Die Schlüssel sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- Maskenpflicht besteht ab Eingang Hallenbad, im Zugangs- und Kassenbereich sowie in den Fluren einschließlich der Umkleiden, solange die Straßenkleidung getragen wird. Entsprechende Hinweise sind durch Aushänge und bei Bedarf durch Durchsagen zu geben. Im Bereich der Kasse und der Terminplanung sind weitere Vorkehrungen wie Spuckschutz, Boden-Abstands-Markierungen, Appell an Eigenverantwortung etc. vorzunehmen.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Anbieten von Handdesinfektionsgeräten für Besucher und Angestellte.
- Wenn Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, so sind diese Bereiche z. B. durch geeignete Abschirmungen voneinander abzutrennen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen sollten angebracht bzw. eingerichtet werden. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür). In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, evtl. muss eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen.
- Dem Kassenpersonal sollte ein Mund-Nase-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
- Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz oder an der Bedientheke sind durch durchsichtige Trennwände, z. B. aus Plexiglas, von den Badegästen abzutrennen.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich ermöglichen, z. B. Stühle, Tische, Ruheliegen entfernen. Bei durchgehenden Sitzbereichen (Wärmebänke) sollten Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Beim Personalwechsel ist der Arbeitsplatz, z. B. Arbeitstisch, Tastatur, Maus, Touchscreen und andere häufig berührte Flächen, zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren (Wischdesinfektion).
- Auf der Schwimmbahn sollte ein Abstand von etwa 2 m nach vorne und hinten eingehalten werden, für das sportliche Schwimmen empfiehlt der Deutsche Schwimmverband e.V. 3 m.

## 4. Duschen und Umkleidebereich

### Vorgaben

Beschäftigte und Besucher müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt und deshalb ist der Badbetreiber hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Auf die Eigenverantwortung sollte in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfDB hingewiesen werden – insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben. Von Seiten des Betreibers sollten hier zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

### Maßnahmen

- Schulen und Vereine nutzen die Sammelumkleiden (Information an die Nutzer, dass es hier evtl. einen erhöhten Zeitaufwand gibt). Bei Nutzung der Sammelumkleiden müssen evtl. die Raumkapazitäten je Gruppe erhöht werden. Einzelumkleiden können ebenso benutzt werden. Bei Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten wird ausdrücklich auf die Eigenverantwortung hingewiesen.
- Um die Besucherzahl zu reduzieren, wird nur eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Verfügung gestellt, z. B. jeder vierte Schrank, und alle anderen sind verschlossen, die Schlüssel sind abgezogen.
- In Umkleiden, die nicht über separate Umkleidekabinen verfügen, müssen so viele Garderobenschränke geschlossen werden, dass sich parallel umziehende Personen 1,5 Metern Abstand halten können. Die Besucher sind auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern auch in diesen Bereichen hinzuweisen.
- Die Duschräume und WC-Anlagen werden nur von maximal zwei Personen benutzt.
- Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. In Mehrplatzduschen sind Duschplätze durch Trennwände, die einen wirksamen Spritzschutz sicherstellen, voneinander zu separieren. Es sind nur die gekennzeichneten Duschen zu benutzen. Die Lüftung in den Duschen ist während des Badebetriebs ständig in Betrieb zu halten.
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von Jetstream Hand- und Haartrocknern mit HEPA-Filterung ist zulässig.



## 5. Schutzabstände

### Vorgaben

Die Nutzung von Verkehrswegen wie Treppen, Türen oder Aufzüge ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Personalaufenthaltsraum, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzug etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen markiert werden. Wo mehrere Beschäftigte zusammenarbeiten, sollte der Mindestabstand gewährleistet sein.

### Maßnahmen

- Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von z. B. 1,50 m (besser 2 m) muss grundsätzlich eingehalten werden.
- Wo eine räumliche Trennung der Mitarbeiter nicht möglich ist, sollten Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.
- Im gesamten Hallenbad sollten zur Einhaltung der Abstandsregeln entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen angebracht werden.
- Betriebliche Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Schichtwechsel, Pausen oder gleichzeitige Anwesenheit im Büro sollten durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.

## 6. Sanitärräume, Pausenräume

### Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

## 6. Sanitärräume, Pausenräume

### Maßnahmen

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
- Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec.) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.  
Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren. Insbesondere bei Kassenautomaten, Spinte, Handläufe, etc.
- Ausreichenden Abstand sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen aufhalten, ist zu begrenzen
- Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen

## 7. Lüftung, Raumluftechnische Anlage (RLT)

### Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

Wenn RLT-Anlagen (z. B. Lüftungs- und Klimaanlage) ohne Umluft betrieben werden oder die Umluft über geeignete Filter bzw. andere Einrichtungen zur Verringerung der Virenkonzentration geführt wird und die RLT-Anlagen sachgerecht instandgehalten werden (Inspektion, Reinigung, Filterwechsel usw.), kann beim Vorhandensein von Virenausscheidern die Konzentration an Viren in der Raumluf und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch SARS-CoV-2 verringert werden. Solche RLT-Anlagen sollten während der Betriebs- bzw. Arbeitszeiten folglich nicht abgeschaltet werden, sondern vorzugsweise im Dauerbetrieb gefahren werden. Ist dies nicht möglich, sollten die Betriebszeiten der RLT-Anlagen vor und nach der Nutzungszeit der Räume so verlängert werden, dass ein vollständiger Luftaustausch erreicht wird (z. B. bei normaler Nutzung wie Büros um ca. 2 Stunden)

## 7. Lüftung, Raumlufthechnische Anlage (RLT)

### Maßnahmen

- Regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger
- Raumlufthechnische Anlagen (wo baulich bereits vorhanden) weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen
- Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von 100 Prozent (Außen-)Frischlufte während des Badebetriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Bei passendem Wetter sollen die Betreiber zusätzlich die freie Lüftung nutzen.
- Bei Wartungsfirma rückfragen, ob die verbauten Filter den augenblicklichen Empfehlungen entsprechen.

## 8. Arbeitsmittel und Werkzeuge

### Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

### Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung (Desinfektion) bei wechselnder Nutzung (z. B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)
- Bei größerer Nutzerzahl falls möglich Handschuhe verwenden

## 9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

### Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

## 9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

### Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinander treffen

## 10. Zutritt betriebsfremder Personen (Monteure, Lieferanten, etc.)

### Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

### Maßnahmen

- Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- Mund-Nase-Bedeckung tragen
- Kontaktdaten sowie Zeiten des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
- Einweisung betriebsfremder Personen in die aktuellen, innerbetrieblichen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen (Betriebsanweisung)

## 11. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

### Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

### Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen
- Besucher mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und in Quarantäne geschickt
- Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken

## 12. Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Vorgaben

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte ein entsprechender Schutz zur Verfügung gestellt werden.

## 12. Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Maßnahmen

- Es sollte eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zur Verfügung gestellt werden
- Mund-Nase-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Mund-Nase-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken
- Von Gästen im Eingangsbereich und in den Umkleidebereichen, solange diese Straßenkleidung tragen, sowie im gesamten Eingangs-/Umkleidebereich und Stiefelgang
- In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereich) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten
- Bei Beschäftigten kann in allen Bereichen des Schwimmbades auf die MNB verzichtet werden, sofern sie sich allein in einem Raum befinden oder der Abstand von 1,5 Metern (besser 2 Meter) zu anderen Personen gewahrt werden kann
- Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus medizinischen Gründen ein Mund-Nasen-Schutz nicht zugemutet werden kann, sind ausgenommen

Bei Mitarbeitern erfolgt diese Maßnahme unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards

- In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen sollte eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Hierzu zählt Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutz der Klasse FFP2
- Die Auswahl bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit Fachkraft für Arbeitssicherheit (ASAM praevent) und Betriebsarzt/Betriebsärztin

## 13. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

### Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

### 13. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

#### Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin

### 14. Unterweisung und aktive Kommunikation

#### Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

#### Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen